

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 17. Februar 2017 | Nummer 2/2017 | 27. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Termine Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2017Seite 2

Amtliche Mitteilungen

- Lärmaktionsplan AngermündeSeite 2
- Einladung der Jagdgenossenschaft GellmersdorfSeite 3
- Hinweise für Hundehalter von widerlegbar gefährlichen Hunderassen
nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004Seite 3

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Stadt Angermünde und Polder für das Jahr 2017

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 19.05.2014 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

Termin 1: Dienstag, den 04.04.2017
Treffpunkt: 08.00 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12
betreffende Stadt/Ortsteile: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin

Termin 2: Dienstag, den 04.04.2017
Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow, Gellmersdorfer Straße 01a
betreffende Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

Termin 3: Mittwoch, den 05.04.2017
Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf, Zum Dorfanger 35
betreffende Stadt/Ortsteile: Angermünde/ Sternfelde, Altkünkendorf, Herzsprung, Schmargendorf und Zuchenberg

Termin 4: Mittwoch, den 05.04.2017
Treffpunkt: 13.00 Uhr am Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil Wolletz, Kastanienallee 13
betreffende Stadt/Ortsteil: Wolletz

Termin 5: Donnerstag, den 06.04.2017
Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow, Kerkower Dorfstraße 07
betreffende Ortsteile: Görlsdorf, Kerkow und Welsow

Termin 6: Donnerstag, den 06.04.2017
Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen, Zum Gutshof 03
betreffende Ortsteile: Frauenhagen und Mürow

– Amtliche Bekanntmachungen –

Termin 7:	Dienstag, den 11.04.2017
Treffpunkt:	08.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20
betreffende Ortsteile:	Steinhöfel und Wilmersdorf
Termin 8:	Dienstag, den 11.04.2017
Treffpunkt:	13.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10
betreffende Ortsteile:	Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg
Termin 9:	Mittwoch, den 12.04.2017
Treffpunkt:	08.00 Uhr am Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg
betreffende Ortsteile:	Schmiedeberg
Termin 10:	Mittwoch, den 12.04.2017
Treffpunkt:	10.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Biesenbrow, Hofende 12a
betreffende Ortsteile:	Biesenbrow
Termin 11:	Dienstag, den 09.05.2017*
Treffpunkt:	08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke, am Parkplatz
Bereich:	Lunow-Stolper Polder

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 16.01.2017

Im Auftrag



Ch. Schmidt

Geschäftsführerin des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Lärmaktionsplan Angermünde

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Stadt Angermünde gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung der Stadt Angermünde vom 17.02.2017

Die Stadt Angermünde hat als zuständige Behörde (gemäß § 13 Absatz 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) einen Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Angermünde erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte definiert. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, nunmehr Landesamt für Umwelt LfU) Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet überschritten werden. Bezogen auf die Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr sind ganztags 123 Einwohner und nachts 109 Einwohner von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen. Betroffenheitsschwerpunkt bilden die Ortsdurchfahrten im Zuge der B 2.

– Amtliche Mitteilungen –

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe von Hinweisen und Anregungen informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 20.02.2017 und endet am 17.03.2017.

Außerdem ist der Plan auf der Internetseite der Stadt Angermünde www.angermuende.de unter Bürgerservice/Bekanntmachungen einsehbar.

Auslegungsort:

Stadtverwaltung Angermünde, FB Planen u. Bauen, Zi. 301, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde.

Zu den Dienstzeiten.

Anregungen, Hinweise oder Einwendungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Angermünde können an die folgende Adresse eingesendet werden:

Stadtverwaltung Angermünde
Rathaus – Markt 24,
16278 Angermünde

bzw. per E-Mail: info@angermuende.de

*Bewer
Bürgermeister*

Einladung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf am 03.03.2017 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Jagdobmannes

5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Zahlung der Jagdpacht
(Zur Auszahlung der Jagdpacht möchten die Landeigentümer einen Flächennachweis erbringen z.B. Grundbuchauszug)
7. Diskussion
8. Sonstiges

Der Vorstand

Hinweise für Hundehalter von widerlegbar gefährlichen Hunderassen nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004

Dem § 8 Abs. 3 HundehV sind folgende Hunderassen **sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden** zugeordnet:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin
13. Rottweiler

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 HundehV hat der Erwerber eines Hundes dieser Rassen der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des Hundes unverzüglich anzuzeigen.

Bei diesen Rassen sowie deren Kreuzungen ist nach § 8 Abs. 3 HundehV von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen.

Mit Vollendung des 1. Lebensjahres kann die Gefährlichkeit mit einem Negativgutachten (Wesenstest des Hundes) widerlegt werden.

Zuvor bedarf die Haltung dieser Rassen lt. § 10 Abs. 4 HundehV eine Erlaubnis zum Halten des Hundes. Die Erlaubnis ist an Auflagen gebunden.

Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie die erforderliche Sachkunde besitzt, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht,
3. das Führungszeugnis als Nachweis der Zuverlässigkeit vorgelegt wurde,
4. die dem Halten dienenden Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen,
5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
6. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Tierhalterhaftpflichtversicherung dem Ordnungsamt dargelegt hat.

Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt beantragt werden.

Für die Haltung dieser im Sinne der HundehV gefährlich geltenden Hunde stellt die Ordnungsbehörde dann eine befristetes Erlaubnis zum Halten des Hundes sowie einen Ausweis aus. Außerhalb des befriedeten Grundstückes hat der Halter entweder die Erlaubnis oder den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.

Der Hund erhält als Nachweis eine rote Plakette, welche er über das Halsband und die Steuermarke hinaus deutlich sichtbar zu tragen hat.

Mit dem Negativzeugnis erhält der Hund dann eine grüne Plakette.

Die rote Plakette ist dann zurückzugeben, ebenso die befristete Erlaubnis und der befristete Ausweis zum Hund.

– Amtliche Mitteilungen –

Die Erteilung eines Negativzeugnisses ist gemäß der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt im Bereich Angermünde 25,00 Euro.

Im gesamten Stadtgebiet gilt für alle Hunde Leinenpflicht!

Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Die Zucht (Vermehrung – nicht die gewerbliche Zucht) der in § 8 Abs. 3 HundehV genannten Hunderassen und deren Kreuzungen bedarf ebenfalls der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Erlaubnis erfüllt sind.

Die Erteilung der Erlaubnis für das Züchten gefährlicher Hunde ist nach GebOMIK ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 125,00 Euro. Bei nachträglicher oder verspäteter Anzeige wird eine Gebühr von 200,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro pro verspäteten Monat fällig.

Jeder Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unkontrollierte Vermehrung gefährlicher Hunderassen erfolgt.

Laut § 13 HundehV ist die Übergabe der Welpen mit dem Ziel der Aufgabe, nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen, denn jeder Welpen ist bis zur Einreichung eines Negativgutachtens, auf Grund der Rasse, als gefährlich geltender Hund im Sinne der HundehV zuzuordnen.

Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des neuen Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Der Erwerber hat den Erwerb des neuen Hundes unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Vermittlung der Welpen nach 3 Monaten nicht erfolgt sein, so ist der Hundehalter nach § 10 der Steuersatzung der Stadt Angermünde verpflichtet, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Angermünde anzumelden.

Zu widerhandlungen gegen die HundehV des Landes Brandenburg oder der Steuersatzung der Stadt Angermünde werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

Wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) sind strafbar und werden zur Anzeige gebracht.

Ordnungsamt der Stadt Angermünde

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:

Der Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde

Telefon: (0 33 31) 26 00-0